



Erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte in der Stadt Füssen (Marktgebührensatzung)

Vom 29.09.2021

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40), erlässt die Stadt Füssen folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte in der Stadt Füssen (Marktgebührensatzung) vom 30.01.2018 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Für die Nutzung der Standplätze und städtischen Markteinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Wochenmarkt (inkl. Normalstrom):

Verkaufsstände je angefangener Meter Frontlänge	2,20 €/Tag
---	------------

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. November 2021 in Kraft.

Füssen, 29. September 2021
STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister